jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/7/9 91/06/0211

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1992

Index

L80007 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Tirol
L82000 Bauordnung
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauRallg;
B-VG Art7 Abs1;
ROG Tir 1984 §15;

Rechtssatz

Es ist nicht unsachlich, wenn der Verordnungsgeber ein Gebiet in Entsprechung der planerischen Zielsetzung und der tatsächlichen Nutzung als Freiland im Sinne des § 15 Tir ROG widmet und damit die Möglichkeit weiterer Bauführungen in diesem Bereich weitgehend einschränkt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991060211.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at